



# Statuten

## des Vereins „Voltige-Team Interlaken“

(Aus Gründen der sprachlichen Klarheit gilt bei jeder männlichen Form auch die weibliche Variante)

	<b>Art. 1</b>
<b>Name und Sitz</b>	Unter dem Namen „Voltige-Team Interlaken“ besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken.
	<b>Art. 2</b>
<b>Zweck</b>	Der Verein bezweckt <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Förderung und Verbreitung des Voltigesportes</li><li>▪ die Förderung der sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche</li><li>▪ die Förderung der Beziehung zum und die Sensibilität im Umgang mit dem Pferd</li><li>▪ die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen</li><li>▪ die Förderung eines teamgerechten Verhaltens</li><li>▪ die Durchführung von Trainings und die Teilnahme an Wettkämpfen</li></ul>
	<b>Art. 3</b>
<b>Mitgliedschaft</b>	Mitglieder des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Voltigierer (Aktivmitglieder)</li><li>▪ Supporter (Aktivmitglieder)</li><li>▪ Passivmitglieder</li><li>▪ Ehrenmitglieder</li></ul> <p>Mitglieder der Kategorie Voltigierer voltigieren in Gruppen oder Einzeln und trainieren regelmässig.</p> <p>Mitglieder der Kategorie Supporter unterstützen den Verein durch aktive Mitarbeit.</p> <p>Voltigierer und Supporter sind Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied bzw. bis zur Vollendung des 16. Altersjahres sein gesetzlicher Vertreter ist antrags-, stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Passivmitglieder unterstützen den Verein durch einen finanziellen Beitrag. Sie haben weder weitere Rechte noch Verpflichtungen.</p> <p>Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind bzgl. Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.</p> <p>Gönner- und Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welche nicht automatisch Mitglieder des Vereins sind, diesen jedoch durch freiwillige Beträge unterstützen.</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.</p> <p>Vereinsmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p>

<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ausschluss</li><li>▪ Austritt</li><li>▪ Tod</li></ul> <p>Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Vereinsversammlung entscheidet über einen Ausschluss der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen.</p>
<b>Austritt</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung.</p> <p>Voltigierer in Wettkampfgruppen können nur auf Ende der Voltige-Saison zurücktreten.</p>
<b>Organisation</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Vereinsversammlung</li><li>▪ Der Vorstand</li><li>▪ Die Kontrollstelle</li></ul>
<b>Die Vereinsversammlung</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Vereinsversammlung ist der oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wahl des Präsidenten</li><li>▪ Wahl des Vorstandes</li><li>▪ Wahl der Kontrollstelle</li><li>▪ Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes</li><li>▪ Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts des Kontrollstelle</li><li>▪ Entlastung der Organe</li><li>▪ Festsetzung des Jahresbudgets</li><li>▪ Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>▪ Genehmigung des Jahresprogramms</li><li>▪ Statutenänderungen</li><li>▪ Auflösung des Vereins</li></ul> <p>Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.</p> <p>Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.</p> <p>Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.</p>

<b>Beschlussfassung</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.</p>
<b>Abstimmungen und Wahlen</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.</p> <p>Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies 1/5 der Stimmberechtigten verlangen.</p>
<b>Vorstand</b>	<p><b>Art.11</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Präsident</li><li>▪ Sekretär</li><li>▪ Kassier</li><li>▪ Trainingsleiter</li><li>▪ Elternvertreter</li></ul> <p>Er konstituiert sich selbst.</p> <p>Der Präsident und der Vorstand werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.</p>
<b>Vorstandsversammlungen</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angaben der Traktanden sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.</p>
<b>Aufgaben des Vorstandes</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind</li><li>▪ Geschäfts- und Buchführung des Vereins</li><li>▪ Vertretung des Vereins nach aussen</li><li>▪ Einberufung der Vereinsversammlung</li><li>▪ Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen</li><li>▪ Unterzeichnung der Verträge und Einholung der Bewilligungen</li><li>▪ Wahl der Trainer</li></ul> <p>Im Vorstand unterzeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.</p>
<b>Kontrollstelle</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählten natürlichen Personen oder einer juristischen Person.</p> <p>Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.</p>

- Art. 15**
- Finanzen** Die Erträge bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Trainingsbeiträgen
  - Freiwilligen Zuwendungen (Sponsoring, Gönner etc.)
  - Erträgen aus Veranstaltungen und Verbänden
  - Beiträgen der öffentlichen Hand
- Die jährlichen Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 600.— nicht übersteigen.
- Art. 16**
- Mitglieder- und Trainingsbeitrag** Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Vorstandsmitglieder, Trainer und Hilfstrainer mit Diplom SVV sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbetrag befreit, sofern sie den Voltigesport nicht aktiv ausüben. Für Voltigierer werden in Abhängigkeit der Trainings- und Wettkampftätigkeiten zusätzliche Trainingsbeiträge erhoben. Die Mitglieder- und Trainingsbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes im Hinblick auf das kommende Rechnungsjahr festgelegt. Während eines Jahres eintretende Mitglieder bezahlen einen anteilmässigen Beitrag, ausscheidende Mitglieder den ganzen Beitrag. Die Beiträge können quartalsweise erhoben werden.
- Art. 17**
- Haftung des Vereins** Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 18**
- Haftung bei Unfall** Für Unfälle beim Voltigieren (Sportler und Pferde) die sich während Trainings und Anlässen zutragen, übernimmt der Verein keine Haftung; auch die Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Versicherung ist im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten Sache jedes einzelnen Mitglieds, der Trainer, der Pferdebesitzer und im Rahmen von Anlässen der Veranstalter. Eltern haften für ihre Kinder.
- Art. 19**
- Vereinsauflösung** Zur Auflösung des Vereins bedarf es die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Schweizerischen Voltigeverband zu.
- Art. 20**
- Inkrafttreten** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Interlaken, 28. Juni 2013

Der Präsident



Der Sekretär

